



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE GEM. § 23 (3) BAUNVO
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BBAUG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE § 18 BAUNVO	11
GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO	0,3
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO	0,6
BAUMFLÄCHENZAHL § 21 BAUNVO	-
BAUWEISE § 22 BAUNVO, ANSATZ 3 PLANVZ	0

- STRASSEN UND WEGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: VERKEHRSGRÜN
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN WIE:
 - BÄUME: ROTBUCHE, ESCHEN, BERGAHORN, SOMMERLINDE, HAINBUCHEN, VOGELKIRSCHEN, OBSTBÄUME
 - STRÄUCHER: HUNDSROSE, SCHLEHEN, WEISSDORN, HARTRIEGEL, WASSER-SCHNEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN
- ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN WIE: BERGAHORN, SOMMERLINDE, ESCHEN
- SCHEMATISCHE BAUKÖRPERDARSTELLUNG: DIE GEBÄUDEAUSSENSEITEN SIND PARALLEL ZU DEM DARGESTELLTEN BAUKÖRPER ANZUORDNEN. DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT VERBINDLICH. TRAUFGHÖHE: ES SIND NUR TRAUFGHÖHEN BIS 6,50 ÜBER GEWACHSENEM GELANDE ZULÄSSIG.
- STELLPLATZ - HOF- UND WEGEFLÄCHEN DÜRFEN ZUR VERMEIDUNG EXTREMER VERSIEGELUNGSWIRKUNG NUR WASSERDURCHLÄSSIG BEFESTIGT WERDEN (Z.B. DURCH RASENGITTERSTEINE).
- FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEGANGEN IST

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG UND § 118 HBO
 IN VERBINDUNG MIT DER VERSORGUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESRECHT BEZÜHLICHEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 (GVBl. 1 S. 102)

- DACHNEIGUNG:** BEI DEN HAUPTGEBÄUDEN SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT DACHNEIGUNGEN VON MIN. 30% ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN:** DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ZU MIN. 70% ALS GARTEN- ODER GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MIN. EIN FIRSTÜBERSCHEITENDER LAUBBAUM, DER AUCH EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM SEIN KANN, ZU PFLANZEN.
- VORGARTENEINFRIEDUNGEN:** VORGARTENEINFRIEDUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00M ZULÄSSIG.
- RÜCKHALTUNG VON OBERFLÄCHENWASSER:** FÜR DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN IST EINE RÜCKHALTMÖGLICHKEIT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK HERZUSTELLEN. DIE RÜCKHALTKAPAZITÄT MUSS MIN. 25 L JE qm BEBAUTE FLÄCHE BETRAGEN. DIE RÜCKHALTUNG IST DURCH EINEN ÜBERLAUF AN DIE ÖRTLICHE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN. DIE ENTHAHME VON WASSER ALS BRAUCHWASSER IST ZULÄSSIG.

MARSTAB 1:1000

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMEN.

Wetelaar, DEN 27.5.1985
 Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
 Katasteramt
 Im Auftrag

PLANBEARBEITUNG: Dipl.-Ing. **bruno koch**
 Städtebauarchitekt
 Schwanstraße 6
 37468 Hildesheim
 Telefon 0271/24-0305

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 AM 06.11.1984
 BEKANNTMACHT AM 15.11.1984
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

BÜRGERBETEILIGUNG
 GEM. § 2 A (2) BBAUG
 VOM 22.03.1985 BIS 22.04.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

BETEILIGUNG DER TRÄGER OFF. BELANGE
 GEM. § 2 (5) BBAUG
 VOM 28.02.1985 BIS 03.05.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

1. ENTWURFSBESCHLUSS
 (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
 AM 18.06.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

BEKANNTMACHUNG
 DER 1. OFFENLEGUNG
 AM 14.07.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

1. OFFENLEGUNG
 GEM. § 2 A (6) BBAUG
 VOM 14.07.1985 BIS 15.08.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

2. ENTWURFSBESCHLUSS
 (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
 AM 15.08.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

BEKANNTMACHUNG
 DER 2. OFFENLEGUNG
 AM 15.08.1985
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

2. OFFENLEGUNG
 GEM. § 2 A (6) BBAUG
 VOM 15.08.1985 BIS 06.06.1986
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

SATZUNGSBESCHLUSS
 AM 30.09.1986
 DEN 15.1.1987
 Solms
 1. Stadtrat

GENEHMIGUNG

Genehmigt
 mit Vfg. vom ...17.FEB.1987.
 Az. 34-61 d 04/01
 Giessen, den ...17.FEB.1987
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag

BEKANNTMACHUNG
 DER GENEHMIGUNG AM 198
RECHTSKRÄFTIG AB 198 DEN 198

BEBAUUNGSPLAN
 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
 „SAUPLATZ“
 DER STADT SOLMS,
 STADTTEIL NIEDERBIEL

